

Allgemeine Bedingungen für die Glasbruch- Versicherung der VAV (ABG 2015)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Art. 2 Nicht versicherte Schäden
- Art. 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Art. 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Art. 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Art. 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Art. 7 Versicherungswert
- Art. 8 Entschädigung
- Art. 9 Unterversicherung
- Art. 10 Regress, Versicherungssumme nach dem Schadensfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 3) durch Bruch entstandenen Schäden.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;
2. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
3. Folgeschäden;
4. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
5. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
6. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;
7. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 7 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 7.1. bis 7.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Glasscheiben mit einem Einzelwert (Neuverglasungskosten) von nicht mehr als EUR 500,00.

2. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung auch Kunststoff und Sonderverglasungen, sowie Verglasungen von Firmenschildern, Pylonen und Fassadenverglasungen.

3. Versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 3.1. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der

Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.

- 3.2. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- 3.3. Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert.

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.

Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. **Schadenminderungspflicht**

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Gläser zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7
Versicherungswert

Als Versicherungswert (Neuverglasungskosten) der versicherten Gläser gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste. Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß Artikel 3.

Artikel 8
Entschädigung

1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten).

Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofordienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet wird kein Ersatz geleistet.

Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

Artikel 9
Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der EABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.